

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der V. Commission, das Pfündervermögrn und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betreffend, erstattet durch Decan Höchstetter

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Bericht

der V. Commission, das Pfründevermögen und die Einkommensverhältnisse der Geistlichen betreffend,

erstattet durch Decan Höchstetter.

Hohe Generalsynode!

Wenn wir in genannter Beziehung nach den durch die bezüglichen Rechnungen und sonstigen Nachweisungen die von Hoher Oberkirchenbehörde gegebenen Mittheilungen, die nach fraglichen Acten durchaus richtig sind, in's Auge fassen, so finden wir, daß der Sammtbetrag des Pfründecapitalvermögens sich nach den Abschlüssen auf 1. Juni 1867, dann 1871 und wieder 1874 fast gleich geblieben ist, daß aber durch Kündigung der bei Großherzoglicher Amortisationscasse über zehn Jahre angelegten Zehnt- und Competenzablösungscapitalien im Betrag von 1,238,131 fl. 2 kr. ein sehr bedeutender Theil des Pfründevermögens anderweitig anzulegen war, was durch die rasche, umsichtige Fürsorge der Oberkirchenbehörde mittelst günstigeren Ankaufs von Staatspapieren geschah, so daß nur ein Zinsenausfall von rund 4,300 fl. sich ergab. Ferner finden wir, daß eine ähnliche Kündigung für die nächste Zeit zu erwarten sein wird, wenn die den politischen Gemeinden zur Verwaltung und 5 procentigen Verzinsung zugewiesenen Capitalien auf Grund eines nun erschienenen Gesetzes, wenigstens ihrem Hauptbestandtheil nach, den kirchlichen Behörden werden aus- gefolgt werden. Diese Gelder werden rund 880,000 fl. Capital darstellen, so daß ein Zinsenausfall von mindestens 4,400 fl. voranzusehen sein wird.

Das Pfründesystem, wie es von Alters her, seit den

Tagen Ludwigs des Frommen, bestand, hatte stets einen Naturalienbesitz, sei es in Liegenschaften oder in Naturalgefallen und Nutzungen, als Hauptgrundlage; erst durch die Gefälleablösungen der letzten fünf Jahrzehnte verwandelte sich dieser Besitz — der übrigens in früherer Zeit schon durch specielle Eingriffe in das Pfründevermögen vielfach beeinträchtigt wurde — zu einem bedeutenden Theil in ein Geldcapitalvermögen, und wenn auch ein Theil dieses Vermögens wieder verliegenschaftet werden konnte, so blieb doch das auf 1. Juni 1874 zu 2,363,577 fl. 38 kr. berechnete Capital übrig, das wesentlich aus Gefälleablosungscapitalien erwachsen ist, wenn auch hin und wieder unvermeidlich gewordene Veräußerungen von Liegenschaftsbesitz der Pfründen, übrigens nur in geringem Maaße, hierzu mitbeitrugen. Die Oberkirchenbehörde hat nun auch, sobald die Nothwendigkeit sich bemerklich machte, für die Erhaltung und Verwaltung dieses Pfarrpfründecapitalienwesens nicht allein die Competenzbeschreibungen der Pfarreien nutzbar gemacht, sondern auch durch Verordnung vom 10. Mai 1874 Nr. 10,468 eine Instruction für die Verwaltung der Pfründecapitalien evangelischer Pfarreien gegeben, zu deren Vollzug seither verschiedene weitere Anordnungen getroffen wurden, wozu namentlich auch die sehr zweckmäßige Verordnung vom 15. Februar 1872, die Behandlung des Depositenwesens bei den evangelischen Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen betreffend, zu rechnen ist. — Die Pfarrpfründecapitalienrechnungen werden hiernach von den Pfarrern in Gemeinschaft mit den Kirchengemeinderäthen geführt, die Rechnungen werden alle 3 Jahre abgeschlossen und, nach Vorprüfung durch das Decanat, von der Oberkirchenbehörde geprüft und verbeschieden. Die letzte Rechnungsstellung und Verbescheidung erfolgte auf 1. Juni 1874 und es ist hier Nichts zu beanstanden, die Sorgfalt und Umsicht der Oberkirchenbehörde hierbei verdient volle Anerkennung.

In Folge des Gesetzes über Eintheilung der evangelischen Pfarreien nach Einkommensclassen vom 26. August 1867, beziehungsweise nach Kirchenverfassung §§. 101 und 102, wurden Einkommensberechnungen für die Pfarreien erfordert,

die alle 5 Jahre aufzustellen sind und letztmals auf den 23. April 1873 gefertigt wurden, wobei in Ansehung der im Ertrag wandelbaren Einkommenstheile die durchschnittlichen Erträgnisse und Preise der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt werden. Es entsteht hierdurch eine gewisse Ungleichheit im Besoldungsfuß, da eben diese Erträgnisse wandelbar sind; in der Regel sind die Geistlichen mit größeren Naturalbezügen dadurch im Vortheil vor den mit kleineren oder mit bloßen Geldbesoldungen, weil im Ganzen genommen die Naturalien immer im Preise einigermaßen steigen, so daß eine Ungleichheit entstehen muß in Ansehung der zu leistenden Abgaben, beziehungsweise zu erhaltenden Zulagen. Von der Oberkirchenbehörde ist daher in ihrer diesmaligen bezüglichlichen Vorlage auf eine gemeinsame Verwaltung der Pfründen hingewiesen und wir können diese Hinweisung nicht unbeachtet lassen. Schon eine promptere und einträglichere Veranlagung des 23% des Gesamtpfründeeinkommens gewährenden Capitalbesitzes würde mehr ermöglicht sein, als wenn die einzelnen Capitalien von den Pfarrern verzinslich angelegt würden, da sie namentlich Staatsobligationen theurer erkaufen müssen. Die Erträgnisse vom Pfründegut würden sich auch steigern, da die Pachtergebnisse durch Männer vom Fach, cameralistische Verwaltungsbeamte, erzielt, höher sich stellen dürften, als die in der Regel weniger fachkundigen Pfarrer zugleich mit Rücksicht auf ihre Stellung erzielen könnten, wie solches die seitherigen öfteren interimistischen Besoldungsadministrationen durch solche Verwaltungsbeamte satzjam beweisen. Solche Administrationen, die immer besonders remunerirt werden müssen, würden dann aufhören, da definitive an ihre Stelle treten würden, ebenso die doch immer ungleich bleibende Vertheilung des Einkommens, ferner die doch so viel Mißliches oft mit sich führenden Besoldungsabrechnungen, und die Geistlichen wären der vielen Verdrießlichkeiten und der oft so empfindlichen Verschleppung der ihnen zu leistenden Zahlungen bei Naturalcompetenzen und namentlich bei Pachtzinsen überhoben, sie würden das ihren nach dem Gesetz über die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarreien zu-

stehende Einkommen pünktlich in Vierteljahrsraten erhalten. Dabei könnten jedem Geistlichen, außer Hausgarten und Accidencien, auch, wenn er es wünschte, einzelne Competenztheile an Gütern, Holz, wohl auch Almendgenuß um den laufenden Preis überlassen werden. Größere Selbstadministration von Pfarrgütern durch den Pfarrer ist ohnedieß allmählig zur Seltenheit geworden und dürfte sich in nicht ferner Zeit ganz verlieren, da in dieser Beziehung die Anschauungen, Sitten und Verhältnisse gegen früher sich sehr geändert haben. Daß auch eine Vereinfachung des Pfründerechnungswesens eintreten würde, dürfte am Tage liegen, die Einkommensrechnungen würden wohl ganz überflüssig.

Allerdings würden, mit Ausnahme der bisher schon nicht selten nothwendig gewordenen Kosten für Besoldungsadministrationen, neue Verwaltungskosten entstehen, welche die Geistlichen bisher durch Selbstverwaltung ersparten; indessen würden diese Kosten wohl weit überboten werden durch die gesteigerten Erträgnisse des Gesamtpfründereinkommens. Wenn aber befürchtet werden sollte, daß durch das angegedeutete Verfahren das Pfründerecht alterirt oder am Ende ganz vernichtet werden würde, so ist zu bemerken, daß es schon jetzt thatsächlich in Folge des Gesetzes über die Centralpfarrcaße nicht mehr seine volle Wirksamkeit hat, solche auch durch den uns vorgelegten Gesekentwurf, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarreien betreffend, nicht wieder erhalten wird und daß überhaupt factisch das Besoldungssystem an die Stelle des Pfründesystems vorwiegend getreten ist und im Interesse der Geistlichen treten mußte. Die Gerechtfame der Pfründe könnten und müßten aber, wenn nach unseren obigen Andeutungen verfahren würde, documentarisch verbrieft werden und es wären dann die desfalligen Urkunden zur Sicherung des bezüglichen Pfründerechts bei den Depositen des betreffenden Kirchengemeinderaths aufzubewahren.

Hiernach beantragen wir:

1. „Die Verwaltung und Verrechnung des Pfründe Vermögens unter Aufsicht und Oberverwaltung des Ober-

kirchenraths in fraglicher Periode für unbeanstandet zu erklären“.

2. „Hohe Generalsynode wolle der Oberkirchenbehörde empfehlen, nach Einvernahme der Diöcesansynoden, der nächsten Generalsynode eine entsprechende Vorlage zu machen über gemeinsame Verwaltung der Pfründen“.

Karlsruhe, October 1876.

